

Merkblatt Versicherungen

Dieses Merkblatt dient zur Information. Es können hinsichtlich Vollständigkeit und Richtigkeit keine Ansprüche abgeleitet werden.

Grundsätzliches

- Jugendliche in Arbeitseinsätzen im Rahmen von LIFT sind an Wochenarbeitsplätzen bezüglich Versicherungsfragen allen Angestellten und sonstigen im Betrieb tätigen Personen gleichgestellt. Sie müssen durch den Betrieb den jeweiligen Versicherungen **nicht namentlich** gemeldet werden, da deren Lohn erst ab dem 17. Altersjahr AHV-pflichtig ist. Die Deklaration erfolgt über die Lohnsummen-Abrechnung.
- **Betriebe** (Einzelfirmen, AG/GmbH) **mit Personal** verfügen über die obligatorische Unfallversicherung gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).
- **ACHTUNG: Einzelbetriebe ohne Personal sind nicht** der obligatorischen Unfallversicherung gemäss UVG unterstellt und die Versicherung muss durch den Betrieb abgeschlossen werden.
- **Üblicherweise verfügen die Betriebe über eine Betriebshaftpflicht- und Sachversicherung.** Diese ist nicht obligatorisch.

Unfallversicherung

- *Die Jugendlichen sind gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG), welche für Gewerbebetriebe obligatorisch ist, bei einem Unfall im Betrieb mitversichert.* Allfällige Heilungs- und Invaliditätskosten sind gedeckt.
- *Für Mitarbeitende bzw. Jugendliche, die mit weniger als 8 Wochenstunden im versicherten Betrieb tätig sind, ist der Arbeitsweg in der Betriebsunfallversicherung eingeschlossen.*
- Mit der obligatorischen Krankenkasse (KVG) verfügen die Jugendlichen über ihre Eltern über eine private Unfallversicherung. Im Schadenfall geht aber der Versicherungsschutz der betrieblichen UVG vor.

Haftpflichtversicherung

- **Personen- oder Sachschäden, verursacht durch Jugendliche gegenüber Dritten** (z.B. Kundschaft oder Kundschaftseigentum, Gäste, Besucher:innen).
Zuständig: Betriebshaftpflichtversicherung des Betriebs (in der Regel nicht obligatorisch, die meisten Betriebe haben sich jedoch versichert).
- Die Privathaftpflichtversicherung der Jugendlichen (oder deren Eltern) schliesst in der Regel die Haftpflicht im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit aus (z.B. Arbeit am Wochenarbeitsplatz).

Sachversicherung / Technische Versicherung

- **Sachschäden, verursacht durch Jugendliche an Einrichtungen des Betriebs** (z.B. Feuer-, Glas- oder Wasserschäden).
- **Sachschäden, verursacht durch Jugendliche an Gerätschaften des Betriebs** (z.B. Bürotelekkommunikationsanlagen und -geräte, Maschinen).

Zuständig: Sachversicherung bzw. technische Versicherung des Betriebs (nicht obligatorisch). Diese muss grundsätzlich zusätzlich durch den Betrieb abgeschlossen werden. Ansonsten besteht ein Eigenrisiko.

Versicherungsfragen (WAP)

Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ)

Adressaten: Betriebe und WAP-Koordinationspersonen

LIFT-Jugendliche

LIFT-Jugendliche verletzen sich beim WAP-Einsatz:

Unfallversicherung des Betriebes (z.B. Suva).

LIFT-Jugendliche verletzen sich auf dem Hin-Heimweg zum WAP- Einsatz:

Unfallversicherung des Betriebes (z.B. Suva).

LIFT-Jugendliche verletzen Mitarbeitende am WAP:

Unfallversicherung des Betriebes (z.B. Suva) als Erstversicherung, diese kann dann evtl. auf eine andere, private Versicherung zurückgreifen.

Mitarbeitende verletzen LIFT-Jugendliche am WAP:

Unfallversicherung des Betriebes (z.B. Suva) als Erstversicherung, diese kann dann evtl. auf eine andere, private Versicherung zurückgreifen.

LIFT-Jugendliche verletzen Kundschaft des WAP:

Betriebshaftpflicht des Betriebes (in der Regel nicht obligatorisch, die meisten Betriebe haben sich jedoch versichert).

LIFT-Jugendliche beschädigen ein Werkzeug des WAP:

Sachversicherung bzw. Technische Versicherung des Betriebes (nicht obligatorisch, muss grundsätzlich zusätzlich durch den Betrieb abgeschlossen werden.)

LIFT-Jugendliche beschädigen Werkzeuge der Kundschaft:

Betriebshaftpflicht des Betriebes (in der Regel nicht obligatorisch, die meisten Betriebe haben sich jedoch versichert).

Schule

Muss sich die Schule die Betriebshaftpflichtversicherung der Betriebe zeigen lassen?

Grundsätzlich nein. Der Betrieb übernimmt durch das Unterzeichnen der Vereinbarung mit der LIFT-Schule die Verantwortung für die Versicherung (s. Vereinbarung Schule-WAP).

In welcher Höhe sind die Risiken abgedeckt bzw. was könnte auf die Schule zukommen?

Auf eine LIFT-Schule kommen keine Kosten zu resp. die Schule trägt keine Risiken, da die LIFT-Jugendlichen wie alle anderen Angestellten des Betriebes versichert sind.

WAP-Betrieb

Wie werden die Prämien für die obligatorische Unfallversicherung (z.B. Suva) erhoben?

Die Prämien für die obligatorische Unfallversicherung werden praxisgemäss auf der Grundlage des effektiven Lohns erhoben. Der LIFT-Lohn wird der jährlichen Gesamtlohnsomme hinzugefügt und aufgerechnet.